

Entwurf der neuen Polizeiverordnung

GROßE KREISSTADT BACKNANG

Polizeiverordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen und Anlagen sowie zum Schutz gegen umweltschädliches Verhalten

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes von Baden-Württemberg in der Fassung vom 06.10.2020 (GBl 2020, 735, ber. S. 1092) in Kraft getreten am 17.01.2021 wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 25.04.2024 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 StrG).
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 Meter. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und Baumreihen entlang öffentlicher Straßen, Uferanlagen und allgemein zugängliche Kinderspiel-, Bolz- und Sportplätze.

Abschnitt 2

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Schutz der Nachtruhe

Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch lautes Singen, Schreien oder Grölen zu stören.

Dies gilt auch bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem bei Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht die StVO Anwendung findet.

§ 3

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akkustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, Stadtfesten und Stadtteilstesten und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen
- b) für amtliche Durchsagen.

§ 4

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 5

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 6

Lärm durch Fahrzeuge

Auch außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist es verboten, in bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig zu schließen,

- c) Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- oder Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben, insbesondere diese als Rufzeichen zu benutzen.

Abschnitt 3

Umweltschädliches/Belästigendes Verhalten

§ 7

Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen

Auf öffentlichen Verkehrsflächen ist untersagt:

1. das Abspritzen und die Unterbodenwäsche von Fahrzeugen,
2. das Ausgießen übelriechender oder schädlicher Flüssigkeiten,
3. das Verrichten der Notdurft.

§ 8

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 9

Behandlung von Speiseresten und Abfällen

(1) In öffentlichen Abfallkörben dürfen ihrer Größe und Zweckbestimmung entsprechend nur Kleinabfälle eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle, insbesondere Haus- und Gewerbemüll oder Altpapier, einzuwerfen.

(2) Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen. Sie sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal täglich, zu leeren.

§ 10

Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich, d.h. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. Der angefügte Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die Bestimmungen des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes, des Naturschutzgesetzes sowie des Bundes- und Landesjagdgesetzes bleiben unberührt.

§ 11

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 12

Fütterungsverbot für Tauben und Wasservögel

Tauben und Wasservögel dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und in öffentlichen Einrichtungen nicht gefüttert werden. An den genannten Orten darf auch kein Futter, das für die Tiere bestimmt ist, ausgelegt werden.

§ 13

Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 14

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Vorschriften des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Abs. 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 15

Aufstellen von Zelten und Wohnwagen

Auf Grundstücken, die nicht ausdrücklich als Campingplätze im Sinne der Campingplatzverordnung vom 15. Juli 1984 (GBl. S. 545) ausgewiesen sind, ist das Campen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet. Sie kann insbesondere aus hygienischen oder gesundheitspolizeilichen Gründen versagt werden.

§ 16

Öffentliche Bedürfnisanstalten

Öffentliche Bedürfnisanstalten dürfen nur zum Verrichten der Notdurft benutzt werden.

§ 17

Verhaltensbedingte Gefahren

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. Das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns.
2. Der missbräuchliche öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
3. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dazu bestimmten Abfallbehältern.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

§ 18

Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen sowie entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. zu nächtigen;
3. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde frei umherlaufen zu lassen, Hunde sind an der Leine zu führen. Auf Kinderspielflächen, Bolzplätzen und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und zu fischen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;

10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankentühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 19

Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Meter an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes, unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 20

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 die Nachtruhe anderer stört;
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;
 3. entgegen § 4 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden;
 4. entgegen § 5 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden;
 5. entgegen § 6 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren unnötig oder übermäßig laut schließt, Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotoren in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht, mit den an Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt;
 6. entgegen § 7 auf öffentlichen Verkehrsflächen Fahrzeuge abspritzt oder eine Unterbodenwäsche vornimmt, übel riechende oder schädliche Flüssigkeiten ausgießt oder seine Notdurft verrichtet;
 7. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt;
 8. entgegen § 9 Abs. 1 in öffentliche Abfallkörbe andere Abfälle als Kleinabfälle einwirft;
 9. entgegen § 9 Abs. 2 keine geeigneten mit einem dicht schließenden Deckel versehene Behälter für Speisereste und Abfälle bereithält oder diese nicht bei Bedarf, mindestens jedoch einmal täglich, leert;
 10. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden;
 11. entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
 12. entgegen § 10 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt;
 13. entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;
 14. Tauben und Wasservögel entgegen § 12 füttert;
 15. entgegen § 13 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert;
 16. entgegen § 14 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 14 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt;
 17. entgegen § 15 campet;
 18. § 16 dieser Polizeiverordnung über die Benutzung öffentlicher Bedürfnisanstalten zuwiderhandelt;
 19. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet; entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert; entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 Gegenstände wegwirft oder lagert;
 20. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 betritt;
 21. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 in den Grün- und Erholungsanlagen nächtigt;

22. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert;
 23. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht;
 24. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 entfernt;
 25. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 6 Hunde nicht anleint;
 26. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 7 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist;
 27. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt;
 28. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Snowboarden, Skilaufen oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt;
 29. Parkwege entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 10 befährt oder Fahrzeuge abstellt;
 30. entgegen § 19 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
 31. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 19 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 19 Abs. 2 anbringt.
- (2) Absatz (1) gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1 000,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

§ 22

Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen und Anlagen sowie zum Schutz gegen umweltschädliches Verhalten vom 01.05.2005, nebst der Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung vom 12.05.2005 außer Kraft.

Backnang, den

Oberbürgermeister Maximilian Friedrich

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 15. September 2000) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung bei der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt wurden

oder

- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat

oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.